



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (04.03)
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

**2011/0276 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0272 (COD)
2011/0268 (COD)**

**5609/1/13
REV 1**

**FSTR 4
FC 3
REGIO 8
SOC 45
AGRISTR 6
PECHE 24
CADREFIN 14
CODEC 136**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 13730/12, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1, 15249/11, 15250/2/11 REV 2,
15251/1/11 REV 1

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final, COM(2011) 607 final/2, COM(2011) 611 final/2,
COM(2011) 614 final, COM(2011) 612 final/2, COM(2011) 610 final/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
– Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2011 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik übermittelt, das unter anderem Vorschläge für folgende Rechtsakte enthält:
 - eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859 AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632), im Folgenden "Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen",

- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (Dok. 15247/11 FSTR 50 SOC 860 REGIO 84 CADREFIN 88 CODEC 1633), im Folgenden "ESF-Verordnung",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Dok. 15253/11 REGIO 88 CADREFIN 92 FSTR 52 CODEC 1637), im Folgenden "ETZ-Verordnung".
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Dok. 15249/11 FSTR 51 REGIO 85 CADREFIN 89 CODEC 1634), im Folgenden "EFRE-Verordnung",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (Dok. 15250/11 FC 40 REGIO 86 CADREFIN 90 CODEC 1635), im Folgenden "Kohäsionsfonds-Verordnung", und

- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbände, im Folgenden "Änderungsverordnung zum EVTZ".
2. Am 14. März 2012 hat die Kommission Korrigenda für die vorgenannten Vorschläge vorgelegt und zwar für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/2/11 REV 2), die ESF-Verordnung (Dok. 15247/1/11 REV 1), die ETZ-Verordnung (Dok. 15253/1/11 REV 1), die Kohäsionsfonds-Verordnung (Dok. 15250/2/11 REV 2) und die Änderungsverordnung zum EVTZ (Dok. 15251/1/11 REV 1); für die EFRE-Verordnung wurde kein Korrigendum vorgelegt.
 3. Am 11. September 2012 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 13730/12 FSTR 62 FC 39 REGIO 97 SOC 741 AGRISTR 120 PECHE 342 CADREFIN 392 CODEC 2128) vorgelegt; die Änderungen betrafen die Bestimmungen zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen.
 4. Die Prüfung des Gesetzgebungspakets erfolgte nach thematischen Blöcken, deren Bestandteile in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der ESF-Verordnung, der ETZ-Verordnung, der EFRE-Verordnung und der Kohäsionsfonds-Verordnung zu finden sind.
 5. Am 24. April 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
 - a) Programmplanung (ADD 1 REV 3 zu Dok. 8207/2/12 REV 2), wobei eine Einigung über die Bezugnahmen auf zentrale Aktionen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens in Artikel 10 und Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen noch aussteht;
 - b) Ex-ante-Konditionalität (ADD 2 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
 - c) Verwaltung und Kontrolle (ADD 3 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
 - d) Monitoring und Evaluierung (ADD 4 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
 - e) Förderfähigkeit (ADD 5 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2) und
 - f) Großprojekte (ADD 6 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2).

6. Am 26. Juni 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer weiteren partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
- a) thematische Konzentration (ADD 1 REV 2 zu Dok. 11027/1/12 REV 1);
 - b) Finanzinstrumente (ADD 2 REV 1 zu Dok. 11027/1/12 REV 1);
 - c) Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften (ADD 3 REV 1 zu Dok. 11027/1/12 REV 1);
 - d) Leistungsrahmen (ADD 4 REV 1 zu Dok. 11027/1/12 REV 1), wobei eine Einigung über Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen noch aussteht und Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 5 überarbeitet werden muss.
7. Am 16. Oktober 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer dritten partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
- a) Information und Kommunikation, technische Hilfe (ADD 1 REV 2 zu Dok. 14287/2/12 REV 2);
 - b) Elemente der ETZ-Verordnung (ADD 2 REV 1 zu Dok. 14287/2/12 REV 2);
 - c) territoriale Entwicklung (ADD 3 REV 1 zu Dok. 14287/2/12 REV 2);
 - d) nicht im MFR enthaltene Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungssätze) (ADD 4 REV 2 zu Dok. 14287/2/12 REV 2);
 - e) länderspezifische Empfehlungen (ADD 5 REV 1 zu Dok. 14287/2/12 REV 2);
 - f) Verwaltung und Kontrolle (ADD 6 REV 1 zu Dok. 14287/2/12 REV 2) und
 - g) Indikatoren (ADD 7 REV 1 zu Dok. 14287/2/12 REV 2).
8. Am 20. November 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer vierten partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
- a) Finanzverwaltung (ADD 1 REV 1 zu Dok. 15880/1/12 REV 1) und
 - b) Gemeinsamer Strategischer Rahmen (ADD 2 REV 1 zu Dok. 15880/1/12 REV 1).

9. Am 20. Februar 2013 hat sich der AStV mit den Verhandlungsblöcken zu den obengenannten Verordnungen befasst, über die noch kein Einvernehmen bestand, und die Erwägungsgründe all dieser Verordnungen geprüft und ist in Bezug auf Folgendes mit qualifizierter Mehrheit zu einer partiellen allgemeinen Ausrichtung gelangt:
- Erwägungsgründe in der Fassung des Dokuments 5609/13 ADD 1 REV 1;
 - Befugnisübertragungen, Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen in der Fassung des Dokuments 5609/13 ADD 2 REV 1 und
 - Artikel, über die noch kein Einvernehmen erzielt worden war, in der Fassung des Dokuments 5609/13 ADD 3 REV 1.
10. Auch in Bezug auf die Änderungsverordnung zum EVTZ ist im AStV eine qualifizierte Mehrheit für eine allgemeine Ausrichtung erzielt worden (siehe Dokument 5609/13 ADD 4 REV 1).
11. Die strittigen Punkte in Bezug auf die in den Addenda 1-4 zu diesem Vermerk wiedergegebenen Kompromisstexte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erwägungsgründe:

Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat die Erwägungsgründe geprüft und sie - soweit erforderlich - an die Änderungen der Artikel angepasst. Alle strittigen Punkte in Bezug auf die Erwägungsgründe sind ausgeräumt worden.

Befugnisübertragung, Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ziel bei der Prüfung der Bestimmungen zur Befugnisübertragung sowie der Durchführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der EFRE-Verordnung, der ESF-Verordnung, der ETZ-Verordnung und der Kohäsionsfonds-Verordnung war es, die entsprechenden Bestimmungen in allen fünf Verordnungen aneinander anzugleichen. Dies war insbesondere für die Artikel über die Ausübung der Befugnisübertragung (Artikel 142 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 16 der ESF-Verordnung und Artikel 29 der ETZ-Verordnung) wichtig. Der entsprechende Artikel in der EFRE-Verordnung, Artikel 13, wurde nicht länger benötigt und konnte deshalb gestrichen werden; die Kohäsionsfonds-Verordnung wies keine solche Bestimmung auf.

Ein weiterer strittiger Punkt im Zusammenhang mit der ESF-Verordnung war Artikel 17, in dem die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses auf der Grundlage von Artikel 163 AEUV dargelegt sind; dieser Ausschuss wird nun ausdrücklich ESF-Ausschuss genannt.

Weitere Artikel, über die noch kein Einvernehmen erzielt werden konnte:

Bei der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen mussten mehrere der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 sowie Artikel 6 (über die Einhaltung des geltenden Rechts) und Artikel 27 (über die Beteiligung der Europäischen Investitionsbank) noch geprüft werden. Während in Bezug auf die Artikel 6 und 27 kein weiterer Diskussionsbedarf bestand, wurden für eine Reihe der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Kompromissformulierungen gefunden. Dies betrifft die Begriffe "Begünstigter", "öffentliche Ausgaben", "Treuhandkonto", "Unregelmäßigkeit", "systembedingte Unregelmäßigkeit", "jeweilige länderspezifische Empfehlungen", "makroregionale Strategie" und "Strategie für die Meeresgebiete".

In Bezug auf die EFRE-Verordnung konnte über Artikel 1 (Gegenstand) und Artikel 2 (Aufgaben des EFRE) Einvernehmen erzielt werden.

Das gleiche gilt für Artikel 1 (Gegenstand) der Kohäsionsfonds-Verordnung.

In Bezug auf die ESF-Verordnung wurde über Artikel 1 (Gegenstand) und Artikel 2 (Auftrag) Einvernehmen erzielt, während die Formulierung der Artikel 15, 15a und 15b (über politische Garantien) nicht die erforderliche Unterstützung der Mitgliedstaaten erhielt und diese Artikel daher aus dem Kompromisstext herausgenommen wurden.

Und schließlich gab es bei der ETZ-Verordnung eine Einigung über Artikel 4 (Mittel für die ETZ) und Artikel 7 (Inhalt der Kooperationsprogramme) und für Artikel 24a (über die Teilnahme von Drittländern an Kooperationsprogrammen für transnationale und interregionale Zusammenarbeit) wurde ein Kompromisstext gefunden. Der neue Artikel 24 ersetzt Artikel 28. Der Kompromisstext musste dem Umstand Rechnung tragen, dass die transnationale und interregionale Zusammenarbeit im Rahmen der ETZ nicht über die durch Artikel 178 AEUV begründete Rechtsgrundlage hinausgehen darf.

Änderungsverordnung zum EVTZ:

Bei der Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage für den Vorschlag war insbesondere zu beachten, dass der geografische Anwendungsbereich des Vorschlags auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) und Drittländer ausgeweitet werden soll; zur Zeit kann ein EVTZ nur innerhalb der EU gegründet werden. Da das in der Rechtsgrundlage für die ÜLG (Artikel 203 AEUV) vorgesehene besondere Gesetzgebungsverfahren unvereinbar ist mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das sich aus den anderen, von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen ergibt, musste nach einer praktischen Lösung für den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Assoziation der ÜLG, über den derzeit ebenfalls im Rat beraten wird, gesucht und der Vorschlag entsprechend geändert werden. In dem Kompromisstext des Vorsitzes ist Artikel 175 Absatz 3 AEUV als einzige, aber für ausreichend erachtete Rechtsgrundlage beibehalten worden, was Änderungen der damit verbundenen Erwägungsgründe erforderlich machte. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind an den Artikeln, die sich auf die Festlegung des anwendbaren Rechts beziehen, mehrere Änderungen vorgenommen worden. Da der Vorschlag vorsieht, dass ein EVTZ (mit Beteiligung eines Drittlandes und/oder eines ÜLG) in Zukunft auch Tätigkeiten außerhalb des Unionsgebiets durchführen darf, musste eine Unterscheidung gemacht werden zwischen der Festlegung des anwendbaren Rechts in Bezug auf Rechtsakte der Satzungsorgane eines EVTZ und EVTZ-Tätigkeiten innerhalb der EU und musste das anwendbare Recht für Tätigkeiten eines EVTZ, die ganz oder teilweise außerhalb der Union durchgeführt werden, festgelegt werden. Für den letztgenannten Fall ist – auch im Einklang mit dem Grundsatz der Vereinfachung und dem Subsidiaritätsprinzip – in dem Kompromisstext vorgesehen, dass die erforderlichen Modalitäten und gegebenenfalls die anwendbaren Rechtsvorschriften in der EVTZ-Übereinkunft festzulegen sind.

In Bezug auf die stillschweigende Genehmigung einer Teilnahme an einem EVTZ hat sich eine qualifizierte Mehrheit für den vom Vorsitz vorgelegten Kompromiss ausgesprochen. Es hatte sich die Frage gestellt, ob die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds an einem EVTZ und die EVTZ-Übereinkunft als von jenem Mitgliedstaat gebilligt gelten, nach dessen Recht das potenzielle Mitglied gegründet wurde, wenn dieser Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Meldung des potenziellen Mitglieds des EVTZ keine Einwände erhebt.